

# INFORMATIONSBLATT ZUR BINNENSCHIFFSZULASSUNG FÜR MOTORBOOTE BIS 20 M LÄNGE

#### 1. Allgemeines:

Wie ein Kraftfahrzeug auf der Straße zugelassen werden muss, muss auch Ihr Boot amtlich zugelassen werden und erhält ein behördliches Kennzeichen (N-....).

#### 2. Zuständigkeit:

Für die Zulassung von Motorbooten bis 20 m ist der **Landeshauptmann** zuständig, in dessen Bereich sich der **ordentliche Wohnsitz** (Sitz) des Eigentümers befindet. Auf Antrag ist die Überprüfung des Wasserfahrzeuges durch die Behörde durchzuführen, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich sich der ständige Liegeplatz befindet.

Für Fahrzeuge, welche über 20 m lang sind, ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, Oberste Schifffahrtsbehörde, 1031 Wien, Radetzkystraße 2, zuständig.

# 3. Kontakt und weitere Informationen der NÖ Schifffahrtsbehörde:

Informationen finden sie auf den Internetseiten

des Amtes der NÖ Landesregierung, <u>www.noe.gv.at</u>

unter: "Verkehr & Technik" – "Schifffahrt" – "Binnenzulassung"

<u>Bürgerservicetelefon:</u> 02272/9005/9075 Telefax: 02272/9005/16070

E-mail: post.wa1.schifffahrt@noel.gv.at

und des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, <u>www.bmvit.gv.at</u> unter: "Verkehr" – "Schifffahrt" - "Binnenschifffahrt".

Persönlich können Sie Ihren Antrag beim Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Minoritenplatz 1, 3430 Tulln, ausschließlich an **Dienstagen in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr**, einreichen.

#### Zur Gesetzeslage:

Schifffahrtsgesetz, BGBI. I Nr. 62/1997, in der geltenden Fassung Schiffstechnikverordnung, BGBI. II Nr. 162/2009, idgF. Verordnung über die Anforderungen an Sportboote, BGBI. II Nr. 276/2004, idgF. Wasserstraßen- Verkehrsordnung (WVO), BGBI.II Nr. 289/2011, idgF.



#### 4. Zulassung neuer Boote:

**Alle** mit Verbrennungskraftmaschinen ausgestatteten Motorboote (Bootslänge mindestens 2,5 m) benötigen eine Zulassung; ebenso Fahrzeuge, die mit einem elektrisch gespeisten Maschinenantrieb mit einer Antriebsleistung von 4,4 kW und darüber ausgestattet sind.

Seit 16. Juni 1998 müssen alle neuen Boote eine CE-Kennzeichnung besitzen.

Die Zulassung ist bei der Behörde zu beantragen und wird auf 10 Jahre ab Baudatum befristet erteilt.

Der Antrag kann jetzt auch per **E-mail**: <a href="mailto:post.wa1.schifffahrt@noel.gv.at">post.wa1.schifffahrt@noel.gv.at</a> oder FAX: 02272/9005-16070 eingebracht werden.

Dabei ist das **ausgefüllte Antragsformular auszudrucken und persönlich zu unterschrieben**. Das unterschriebene Antragsformular ist dann zu übermitteln.

Das Antragsformular finden sie als Beilage A.

# Dem Ansuchen sind folgende Beilagen anzuschließen:

(Diese Unterlagen können auch mit E-mail oder FAX übermittelt werden. Kopien können anerkannt werden. Im Bedarfsfall können Originale nachgefordert werden).

- 1. **Eigentumsnachweis** für Boot und Motor (Kaufvertrag, Rechnung....., mit eingetragenen Boots- und Motordaten )
- 2. **ggf. Titelnachweis** (z.B. Ingenieur, Magister usw...)
- 3. **Handbuch für den Eigner** (in **deutscher** Sprache!) einschließlich der Kenndaten für Boot und Motor und Datenblatt für die Zulassung von Sportfahrzeugen (siehe Beilage B).
- 4. **Konformitätserklärung(en) für Boot und Motor** in Deutsch; Diese ist/sind oft Teil des Handbuches für den Eigner.
- 4. Falls der Antrag nicht von Ihnen persönlich, sondern z.B. von einem Zivilingenieur oder einer Bootsfirma gestellt wird, ist eine Vollmacht zu erteilen und ist diese der Behörde vorzulegen. (Zivilingenieure können sich gegenüber der Behörde auf die erteilte Bevollmächtigung berufen)
- bei beantragter Zulassung für eine Firma bzw. Verein: Firmenbuchauszug bzw. Bestätigung der Vereinsbehörde.



Seite 2 von 23 Stand Jänner 2015

# 5. Erstmalige Zulassung gebrauchter Boote in Österreich:

- Gebrauchte Sportboote, welche nach dem 16. Juni 1998 innerhalb der EU (EWR) in Verkehr gebracht bzw. erzeugt wurden und somit eine CE-Kennzeichnung besitzen, werden in den ersten 10 Jahren nach dem Bau, das Baujahr ergibt sich durch die entsprechende Eintragung in der HIN- bzw. CIN-Nummer, nicht behördlich überprüft. (Zulassungsunterlagen wie bei einem neuen Boot)
- Gebrauchte Boote welche vor dem 16. Juni 1998 innerhalb der EU (EWR) in Verkehr gebracht bzw. erzeugt wurden und somit keine CE-Kennzeichnung besitzen, benötigen einen Nachweis, dass diese bereits vor dem 16. Juni 1998 innerhalb der EU (EWR) in Verkehr gebracht worden sind.
  - Als Nachweis des Inverkehrbringens gelten insbesondere Kauf-, Miet-, Leasing- oder Schenkungsverträge sowie Zollbestätigungen, nationale Zulassungen, Ausweise von Schifffahrtsbehörden bzw. internationale Bootsscheine von staatlich autorisierten Institutionen, behördliche Seebriefe oder Yachtzertifikate eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes.
- 3. Neueren (nach dem 16. Juni 1998) gebrauchten Fahrzeugen ohne CE-Kennzeichnung darf zwar die Zulassung nicht verweigert werden, diese Fahrzeuge dürfen jedoch auf Gewässern im Bereich der Europäischen Union nicht in Betrieb genommen werden (Es erfolgt eine diesbezügliche Eintragung in der Zulassungsurkunde). Eine nachträgliche Zertifizierung ist aber möglich.
  Derzeit ist in Österreich nur der Germanische Lloyd dazu befugt!

Achten Sie daher beim Erwerb eines Bootes auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Schiffsunterlagen (s. Beilage F)!

# 6. Überprüfung des Bootes:

Sofern für die Zulassung eine Überprüfung erforderlich ist, wird sie durch einen technischen Amtssachverständigen der NÖ Schifffahrtsbehörde durchgeführt.

Achtung: Die Überprüfung eines in Österreich noch nie zugelassenen Fahrzeuges, welches nicht über eine CE-Kennzeichnung verfügt, ist durch ein Gutachten einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder eines Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau (Schiffstechnik) nachzuweisen! (Beilage D)



Seite 3 von 23 Stand Jänner 2015

Wird die Überprüfung durch einen unserer Amtssachverständigen durchgeführt, werden sie ersucht, im entsprechenden Formular den gewünschten Überprüfungsstandort einzutragen. (Beilage A - Rückseite)

Einen Termin für die Bootsüberprüfung vereinbaren Sie mit unserem Bürgerservice – Telefon (02272/9005-9075).

Bei der Überprüfung muss das Boot in einem fahr- und betriebsbereiten Zustand vorgeführt werden. Die vorgeschriebene Ausrüstung muss an Bord sein.

# Bei der Überprüfung ist im Regelfall eine Testfahrt erforderlich!

Der Schiffsführer ist bei dieser Testfahrt daher der Bootseigner oder sein Vertreter. Dieser muss die erforderlichen Manöver durchführen. Daher muss er auch ein entsprechendes Schiffsführerpatent besitzen.

Im Falle von **erheblichen technischen Mängeln** ist nach deren Behebung eine **neuerliche Überprüfung** erforderlich um eine **Zulassung erteilen zu können**.

Bedenken Sie bitte, dass es während der **Hauptsaison** von März bis Oktober zu einer großen Anzahl von Überprüfungen kommt und dass daher **mit längeren Wartezeiten** bei den Überprüfungsterminen **zu rechnen** ist.

Sie werden daher ersucht ihren Antrag auf Zulassung rechtzeitig einzubringen.

Die oben angeführte Überprüfung kann auch von ermächtigten Ziviltechnikern für Schiffstechnik oder Klassifikationsgesellschaften (siehe Beilage D) durchgeführt werden.

# 7. Kosten des Verfahrens: (werden mit Kostenbescheid vorgeschrieben)

#### <u>Verwaltungsabgaben:</u>

€ 49,00 für die Neuausstellung der Zulassung

€ 9,80 bei Verlängerung oder Abänderung der Zulassung

# Feste Gebühren (Ersatz der Bundesstempelmarken):

€ 28,60 für Antrag und Zulassung und € 3,90 je Beilage/Stück.

#### Wenn eine Überprüfung erforderlich war, Kommissionsgebühren:

€ 13,80 je angefangene halbe Stunde



Seite 4 von 23 Stand Jänner 2015

# 8. Besitzwechsel innerhalb Österreich (Zulassung eines gebrauchten Bootes):

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Antrag auf Besitzwechsel mittels Formular "Antrag auf Binnenzulassung" (Beilage A)
- Eigentumsnachweis (z.B. Kaufvertrag über das Boot mit eingetragenen Boots- und Motordaten)
- bei Firmen und Vereinen: Firmenbuchauszug, Bestätigung der Vereinsbehörde
- die Zulassungsurkunde des Vorbesitzers in Kopie mit Abmeldevermerk
- Bei einem Besitzwechsel wird im Normalfall die Frist der Gültigkeit der Zulassung des Vorbesitzers ohne Überprüfung des Bootes übernommen. Falls der Antrag kurz vor Ablauf der Zulassung gestellt wird, wird empfohlen das Boot im Zuge des Besitzwechsels überprüfen zu lassen.

## 9. Motorwechsel:

Sollten Sie Ihr Boot mit einem anderen Motor ausstatten, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen damit ihre Zulassungsurkunde entsprechend abgeändert werden kann.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Antrag auf Motorwechsel Formular "Antrag auf Binnenzulassung" (Beilage A)
- Eigentumsnachweis (z. B. Kaufvertrag über den neuen Motor mit eingetragenen Motordaten)

#### - ZULASSUNGSURKUNDE im Original

- Bei Innenbordmotoren (sowie bei Außenbordmotoren die durch Verschraubung durch den Spiegel montiert werden) ist eine Einbaubestätigung über den ordnungsgemäßen Einbau des Motors, ausgestellt von einer Fachfirma, vorzulegen.
- CE-Unterlagen (Konformitätserklärung) für Dieselmotore und für 4-Takt Benzinmotore ab Baujahr 1.1.2006 und für-2-Takt Benzinmotore ab Baujahr 1.1.2007.

Üblicherweise ist eine neuerliche Überprüfung des Bootes bei gleich bleibender bzw. geringerer Motorleistung nicht erforderlich. Es wird jedoch eine neue Zulassungsurkunde ausgestellt.

### 10. Wechsel des Wohnsitzes:

Dieser ist der Behörde unter Vorlage eines Antrages (Beilage A) und der Zulassungsurkunde im Original unverzüglich anzuzeigen.



Seite 5 von 23 Stand Jänner 2015

### 11. Abmeldung:

Für die Abmeldung eines Bootes ist die **Originale Zulassungsurkunde** der Behörde zurückzuschicken.

#### 12. Eigenbauboote:

Damit das Boot später auch zugelassen werden kann, wird empfohlen, bereits im Planungsstadium und während des Baus, einen Zivilingenieur siehe Liste (Beilage D)

bei zu ziehen. Die Erstüberprüfung des Bootes ist in jedem Fall durch einen Zivilingenieur bzw. einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft vorzunehmen.

Eigenbauboote benötigen keine CE-Kennzeichnung. Sie dürfen dann zwar verkauft, jedoch vom Käufer während eines Zeitraumes von 5 Jahren im Bereich der EU/EWR nicht in Betrieb genommen werden.

Nachstehende Unterlagen sind zur Zulassung zusätzlich vorzulegen:

Baupläne in 2-facher Ausführung (Grundriss, Schnitte, Kurvenblatt), Zusatzatteste (Zivilingenieur, siehe Beilage D), Wiegeschein, Fotos, Eigentumsnachweis (z.B.: Rechnung über Schale, Materialien, Holz, ...)

#### 13. Sonderfälle:

#### a. Boote bis 2,5 m Länge

Diese dürfen nicht mit einem Verbrennungskraftmotor ausgestattet werden (maximal mit einem Elektromotor unter 4,4 kW) und können daher nicht zugelassen werden. (Die Verordnung über die Anforderungen an Sportboote beinhaltet nur Boote zwischen 2,5 m und 24 m)

#### b. Geringe Motorisierung

Prinzipiell können nur Boote zugelassen werden, die eine Länge über 2,5 m aufweisen. Boote unter 3,0 m Länge, bzw. mit einer Motorleistung unter 4,4 kW dürfen auf der Donau Schleusenbereiche nicht befahren. Dies wird in der Zulassung eingetragen.

# c. **Segelboote**

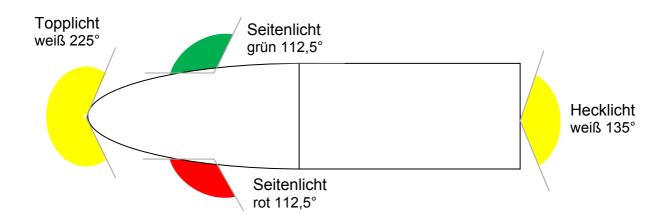
Segelfahrzeuge müssen mit einer geeigneten Einrichtung zum Rudern (z.B. durch Anbringung von Rudergabeln) und bei einer Wasserverdrängung im Leerzustand von mehr als 250 kg mit einem für das sichere Manövrieren ausreichenden Maschinenantrieb ausgestattet sein. Segelfahrzeuge, die mit einem Maschinenantrieb mit einer Leistung von nicht mehr als 4,4 kW ausgestattet sind, dürfen auf der Donau Schleusenbereiche nicht befahren. Dies wird in der Zulassung eingetragen.



Seite 6 von 23 Stand Jänner 2015

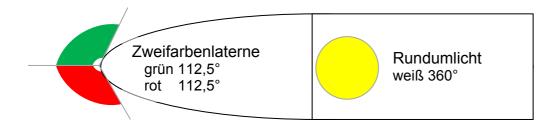
#### **TECHNISCHE HINWEISE**

- 1. Die **Positionslichter** sind gemäß "Wasserstraßenverkehrsordnung" sowie gemäß "Seen- und Flussverkehrsordnung" wie folgt anzubringen:
  - a) Topplicht: Ein weißes helles Licht, das über einen Horizontbogen von 225 Grad sichtbar sein muss, und zwar 112,5 Grad nach jeder Seite (d.h. von vorn bis beiderseits 22,5 Grad hinter der Querebene) und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf.
  - b) Als Seitenlichter an Steuerbord ein grünes helles Licht, an Backbord ein rotes helles Licht, von denen jedes über einen Horizontbogen von 112,5 Grad sichtbar sein muss (d.h. von vorn bis 22,5 Grad hinter der Querebene) und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf. Die Seitenlichter müssen gleich hoch gesetzt werden. Sie sind sofern dies möglich ist außen am breitesten Teil des Fahrzeuges anzubringen. Sie müssen innenbords derart abgeblendet sein, dass das grüne Licht nicht von Backbord, das rote Licht nicht von Steuerbord gesehen werden kann.
  - c) Als Hecklicht ein weißes gewöhnliches Licht, das über einen Horizontbogen von 135 Grad, und zwar 67,5 Grad von hinten nach jeder Seite sichtbar sein muss und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf.



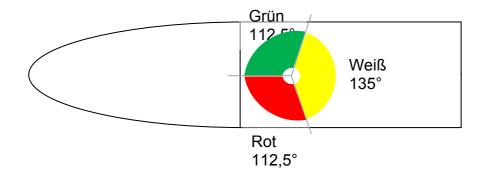
Nach der Wasserstraßenverkehrsordnung und der Seen- und Flussverkehrsordnung gibt es folgende Erleichterungen:

Kleinfahrzeuge unter Motor
 Die Seitenlichter dürfen auch in einer Zweifarbenlaterne zusammengefasst werden.
 An Stelle des Topplichtes und des Hecklichtes kann ein weißes Rundumlicht an geeigneter Stelle in ausreichender Höhe gesetzt werden.



Anstelle der vorgeschriebenen Lichterführung kann diese auf ein weißes Rundumlicht reduziert werden, wenn das Boot unter 7 m Bootslänge misst.

Kleinfahrzeuge unter Segel
 Diese benötigen nur die Seitenlichter (Zweifarbenlaterne möglich) sowie das Hecklicht.
 An Stelle dieser Lichter kann am Masttop eine Dreifarbenlaterne gezeigt werden.



Unter 7 m Länge benötigen Segelfahrzeuge nur ein weißes Rundumlicht am Masttop und müssen bei Annäherung eines anderen Fahrzeuges ein zweites weißes Licht zeigen.

Seite 8 von 23 Stand Jänner 2015

- 2. Als Ankerlicht ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht. Dieses Licht ist von den Positionslichtern getrennt schaltbar einzurichten. Fahrzeuge, welche die Positionslichter nicht von der Lichtmaschine des Motors speisen können, müssen für die Positionslichter Batterien (Monozellen) mitführen. Ein Satz wasserdicht verpackter Monozellen für alle Lichter in Reserve gehört in diesem Fall zur Grundausstattung (z.B. Schlauchboote).
- 3. Eine **Hupe** (Horn) ist mitzuführen! Diese muss eine Lautstärke von 100 bis 110 dB(A) über einen Zeitraum von mindestens 4 Sekunden (langer Ton) halten können.
- 4. Ab 11 kW Motorleistung ist ein entsprechender Feuerlöscher in ausreichend großer Ausführung (mind. 2 kg Löschinhalt) mitzuführen. Bei Innenbordmotoren (Benzin-, Diesel- oder Elektromotore) bedarf es eines weiteren Feuerlöschers wobei die Einbringung des Löschmittels ohne Öffnen des Motorraums möglich sein muss. Der Ersatz eines Feuerlöschers durch eine Löschanlage für den Motorraum ist zulässig. Die vorgeschriebenen Feuerlöscher müssen mindestens den Brandklassen A B C entsprechen.

Sollte ein Kocher (Gas, Petroleum, Spiritus) im Boot vorhanden sein, wird ein weiterer Feuerlöscher bzw. eine Löschdecke an Bord empfohlen. Boote über 10 m Rumpflänge benötigen die oben vorgeschriebene Anzahl der Feuerlöscher, jedoch mit einer Mindestfüllmenge von 6 kg.

Die Installierung bzw. Verwendung von Halonlöschern ist seit dem 1.1.2004 verboten!

Für alle an Bord befindlichen Personen sind Rettungswesten mitzuführen.
 Als funktionstüchtige Rettungswesten gelten solche die mindestens der Stufe 100

gemäß ÖNORM EN ISO 12402 entsprechen, bzw. wenn die Rettungswesten nach ...

ÖNORM EN 395 oder EN 396 ausgelegt sind.

Es sind aber auch Feststoff und halbautomatisch aufblasbare Rettungswesten gemäß den oben genannten Normen zulässig.

Der Mindestauftrieb muss mindestens 1/10 des Körpergewichtes entsprechen.



Seite 9 von 23 Stand Jänner 2015

- 6. Ein ausreichend schwerer Anker mit Ankerkette und Ankerleine ist mitzuführen. (Geringste Masse des Ankers in "kg" = 1,5 x Bootslänge in Meter) Der Ankerkettenvorlauf muss mindestens 0,5 L (= Bootslänge) in Metern lang sein. Die geringste Ankerleinenlänge in Meter beträgt 4 L (= Bootslänge). Die Bruchlast in [kN] für Ankerkette und Ankerleine beträgt mindestens 0,5 L (= Bootslänge) in Metern.
  - Falls kein Kettenvorlauf verwendet wird, muss die Länge der Ankerleine mindestens 5 L (=Bootslänge) in Meter betragen.
- 7. Der Erste-Hilfe-Kasten muss der ÖNORM V 5101 bzw. ÖNORM Z1020 entsprechen.
- 8. Ebenfalls mitzuführen ist eine **Einstiegshilfe**, wenn das Boot nicht mit einer fest eingebauten Einstiegshilfe versehen ist. Bei der Einstiegshilfe muss die unterste Stufe mindestens 30 cm unter die Wasserlinie reichen und ohne Zuhilfenahme von Werkzeug bedienbar sein.
- 9. Folgende weitere Ausrüstungsgegenstände gehören zur Grundausstattung:
  - 1 Bootshaken
  - 2 **Haftleinen** (mindestens je 1,5 x Bootlänge)
  - Leckstopfgegenstände (bei Schlauchbooten Flickzeug)
  - 1 Handsöß (= Wasserschöpfkelle) oder Eimer
  - 1 **Rettungsring** nach ÖNORM EN 14144:2002 oder ein gleichwertiges Einzelrettungsmittel; Kissen, Bälle, Fender oder ähnliches gelten nicht als gleichwertig.
- 10. **Treibstofftank** (Tragetank) und Starter- und Verbraucherbatterien sind an ihrem Platz im Boot so zu befestigen (horizontal und vertikal), dass sie auch bei scharfen Fahrmanövern unverrückbar bleiben; diese Verbindung muss leicht lösbar sein.
- 11. Die Klemmen der Starter- und Verbraucherbatterien müssen isolierend abgedeckt sein. Weiter muss mit einem Hauptschalter zu Stromversorgung rasch unterbrochen werden können. Die Verwendung von Schnellverschlüssen ist auch möglich.
- 12. Für alle Personen sind **Haltegriffe** anzubringen, wenn eine ausreichende Festhaltemöglichkeit während der Fahrt nicht besteht.



Seite 10 von 23 Stand Jänner 2015

- 13. Das Abstellen des Motors muss vom Fahrersitz aus möglich sein.
- 14. Die **Schaltknöpfe** sind zu bezeichnen.
- 15. Drosselungen von Motoren werden nur dann anerkannt und in die Zulassungsurkunde eingetragen, wenn die Drosselung vom Erzeugerwerk original eingebaut und attestiert ist; d.h. wenn ganze Serien nach diesem System gebaut werden.
  Von Handelsfirmen bzw. Werkstätten eingebaute Drosseln werden als solche nicht anerkannt. Dies trifft vor allem auf die gesetzlich festgelegte Grenze der Motorstärke von 4,4 kW dafür ist ein Schiffsführerpatent erforderlich zu.
- 16. Bei Motoraustausch und vorgesehenem Einbau einer stärkeren Antriebsmaschine sollte bereits vor Ankauf der neuen Maschine hinsichtlich der technischen Möglichkeit ein Amtssachverständiger für technische Angelegenheiten der NÖ Schifffahrtsbehörde kontaktiert werden.

Es sind die Angaben über die Motorisierungsgrenzen der Erzeugerfirmen maßgeblich!

- 17. Bei Innenbordmodellen ist darauf zu achten, dass Saugschläuche für die Entlüftung des Motorraumes bis an den Boden des Motorraumes hinunterreichen und die Abluft nach Außerbord reicht. Die Motorraumentlüftung muss auch bei ausgeschalteter Zündung betätigt werden können.
- 18. Für größere Boote mit Einzelmotor, die mit Handrudern nur schwer manövriert werden können, wird das Mitführen eines Hilfsmotors dringend empfohlen. Auf Wunsch wird der Hilfsmotor auch in die Zulassungsurkunde eingetragen. Es ist jedoch zu beachten, dass der Hilfsmotor dann zur Ausrüstung zählt und immer mitgeführt werden muss. Wird der Hilfsmotor nicht in die Urkunde eingetragen, ist der Kaufvertrag oder die Rechnung des Motors an Bord mitzuführen.
- 19. Bei **Innenbordmodellen** ist darauf zu achten, dass Tank und Batterie einen Abstand von mindesten 10cm von heißen Teilen im Motorraum, Bzw. mindestens 15cm von Auspuffteilen haben müssen und der Ventilator des Motorraumentlüftungsgebläses sowie die elektrische Lenzpumpe funkenfrei arbeiten **"Ex-geschützt"**.

- 20. Die **Auskleidung** des **Motorraumes** (Wände sowie die Abdeckung) ist "brandhemmend" bzw. schwer entflammbar auszuführen.
- 21. Bei Innenbordmodellen ist ein **Hauptabsperrhahn** für die **Kraftstoffleitung** vorzusehen, der *außerhalb des Motorraumes* liegt und rasch vom Schiffsführer bedient werden kann. Außerdem ist der Hauptschalter für den Akkumulator *außerhalb des Motorraumes* anzubringen. Beide Absperrvorrichtungen sind zu kennzeichnen.
- 22. **Einbautanks** und **Einfüllstutzen** sind zu **erden**. In der Entlüftung ist ein Flammschutzsieb vorzusehen. Einfüllstutzen und Entlüftung für Einbautanks sind ins Freie zu führen und dürfen nicht Innenbords liegen. Als Erdung ist eine elektrische Verbindung zum Minuspol der Batterie zu verstehen.
- 23. Für Fahrzeuge mit Außenbordmotor gilt
  - a) Die Kraftstoffleitung muss vom Motor rasch gelöst oder abgesperrt werden können.
  - b) Die **Öffnungen** in der Selbstlenzwanne (Durchtritt der Kabel und Seilzüge) sind abzudichten.
  - c) Ab einer Motorleistung von 5 PS (3,8 kW) darf sich der Motor bei eingelegtem Gang nicht starten lassen. (Start in Gear Protection)
  - d) Bei Außenbordmodellen mit Gassteuerung am Drehgriff ist ein **Quickstop** zwingend erforderlich.
- 24. Bei Bedarf ist auch die **Lärmentwicklung** des Bootes (Motor + Boot) gemäß ÖNORM EN ISO 14509 zu prüfen. Die Obergrenze liegt bei 75 dB (A), für den Schalldruckpegel (gemessen in 25 m Abstand).
- 25. Für folgende Fahrzeuge mit Gassteuerung am Drehgriff des Außenbordmotors sind **Lenk-radsteuerungen** vorgeschrieben:
  - Schlauchboote ohne festen Rumpf mit einer Motorisierung über 23,0 kW (31 PS),
  - Zillen, Schlauchboote mit festem Rumpf und offene Sportboote von nicht mehr als
     7m Länge über 30 kW (40 PS) und
  - Zillen, Schlauchboote mit festen Rumpf und offene Sportboote von mehr als
     7m Länge über 41 kW (55 PS)



- 26. **Seilzuglenkung** mit Fernsteuerung für den Außenbordmotor ist nur zulässig wenn die Nennleistung den Wert von 41 kW (55 PS) nicht übersteigt. Eine Notpinne ist für den Fall eines Seilrisses mitzuführen.
- 27. Befindet sich eine Flüssiggasanlage an Bord, so ist diese alle 3 Jahre durch einen konzessionierten Installationsbetrieb nach den Richtlinien der ÖVGW prüfen zu lassen. Der aktuelle Prüfbefund muss der Schifffahrtsbehörde vorgelegt werden.
  Außerdem darf die Gasflasche nur in einem eigenen nach Innenbord dichten Behälter oder Raum aufgestellt werden, welcher eine nach außen führende, spritzwassergeschützte Öffnung über der Linie der Volltauchung besitzt.
- 28. Befindet sich an Bord ein "Landanschluss" d.h. eine 230V-Elektroanlage, ist ein Elektroattest gemäß ÖNORM EN ISO 13297 (Bzw. ÖVE Richtlinie EN1 Teil 4) ausgestellt durch ein konzessioniertes Elektrounternehmen vorzulegen. Insbesonders ist auf die entsprechende Absicherung, den Einbau eines FI-Schalters und die ausreichende Erdung (gegen Bordmasse) Bedacht zu nehmen. Das Elektroattest ist der Schifffahrtsbehörde vorzulegen.
- 29. Bei **Innenbordmotorbooten** ist unter dem Motorblock eine **Tropftasse** (Ölwanne) aufzustellen. Die Bilgepumpe darf diesen Bereich nicht auspumpen können. Diese Tropftasse kann entfallen, wenn durch andere Vorrichtungen garantiert ist, dass keine ölhältigen Wässer außenbords gelangen. (Ölsaugtuch oder Kanister für Bilgewasser)
- 30. Bei Motorbooten, bei denen die Ruderlage vom Steuerstand nicht erkennbar ist, wird die Anbringung eines Ruderlageanzeigers dringend empfohlen.
  Bei gewerblich genützten Kleinfahrzeugen (Schulboote, Charterboote,...) ist in diesem Falle ein Ruderlageanzeiger zwingend erforderlich.

# Beilagenverzeichnis:

Beilage A: Antrag auf Binnenschiffszulassung (inkl. Information über

Überprüfungsstandorte)

Beilage B: Datenblatt für die Zulassung von Sportfahrzeugen

Beilage C: So können Sie die NÖ Schifffahrtsbehörde in Tulln erreichen

Beilage D: Liste der Zivilingenieure und Klassifikationsgesellschaften

Beilage E: Liste der zuständigen Behörden

Beilage F: Wichtige Information vor dem Kauf eines Bootes

Beilage G: Karte unserer Überprüfungsstandorte

An das Amt der NÖ Landesregierung Abt. Wasserrecht und Schifffahrt Landhausplatz 1 3109 St. Pölten

Schiffszulassung - Antrag



Bitte beachten Sie: Füllen Sie bitte das Formular möglichst vollständig aus.

Einem Antrag auf Erstüberprüfung bzw. auf Wiederzulassung nach Änderung der Verfügungsberechtigung legen Sie bitte einen Nachweis über Ihre Verfügungsberechtigung am Fahrzeug (zB Kaufvertrag, Mietvertrag, Leasingvertrag) und bei CE-gekennzeichneten Sportfahrzeugen die Konformitätsbescheinigung und das Handbuch für den Eigner bei.

# Achtung! Sitz der NÖ Schifffahrtsbehörde: Minoritenplatz 1 3430 Tulin

_	•	Amtl. Kennze	ichen: (wenn vorhanden)	
<ul> <li>Neuzulassung</li> <li>Verlängerung der Zulassung</li> <li>Besitzwechsel (Zulassung ein</li> <li>Sonderüberprüfung ( z.B.: Mo</li> <li>Sonstiges (z.B. Adressänderu</li> <li>Neuzulassung Waterbike (Je</li> <li>Freiwillige Überprüfung</li> <li>Überprüfung durch den Landesha</li> </ul>	nes Gebrauchtboo OTORWECHSEL ung, Namensänder tski)	otes) •rung)		
<u>Hinweis:</u> Mit diesem Antrag ermächtige ich die Notigkeit meiner Angaben, Abfragen aus d	Ö Schifffahrtsbehörd lem Zentralen Melder	de gemäß § 17 Abs. 2 egister (ZMR) vorzu	2 E-Government-Gesetz, zum Nachweis der Rich- nehmen.	
Verfügungsberechtigte/r:				
Name		Hauptwohnsitz (muss in NÖ sein!)		
	l			
Geburtsdatum				
Telefon Privat:	Į	Fax:		
Dienst:	I	e-Mail:		
Mobil:	l	5a		
Falls vorhanden, Angaben z	u Miteigentüm	hern:		
Name		Wohnsitz (Sitz)		
Angaben über das Fahrzeug	q:			
Amtl. Vermerk (nicht ausfüllen)	Vorheriger Eigentümer		Aktenzahl	
Name des Fahrzeuges (falls gewünscht)	Туре		Art des Fahrzeuges	
Baujahr	Baunummer		Name und Ort der Bauwerft	
Länge	Breite		Verdrängung / Tiefgang	
m	m		t/ m	
Angaben zur <b>Motorisierung</b>	<u></u>			
Antriebsleistung <b>kW</b>	Туре		Art des Motors (z.B. 2/4 Takt, Diesel)	
Baujahr	Motornummer		Name und Ort des Herstellers	
Ort, Datum	Un	nterschrift des/der V	erfügungsberechtigten / Miteigentümers	

<sup>1)</sup> Wenn der ständige Liegeplatz Ihres Fahrzeuges in einem anderen Bundesland liegt als Ihr Wohnsitz (Sitz), können Sie beantragen, dass die Überprüfung der Fahrtauglichkeit durch die Behörde durchgeführt wird, die für den Liegeplatz örtlich zuständig ist.



# ÜBERPRÜFUNGSSTANDORTE IN NIEDERÖSTERREICH

Bitte kreuzen Sie den gewünschten Übe	erprüfungsstandort an:			
HAUPTSTANDORTE E	BEDARFSSTANDORTE			
Ardagger (Raderbauer)	Korneuburg (Danubia)			
☐ Krems (Jachthafen)	Luberegg (Emmersdorf)			
☐ Bad Deutsch Altenburg (Hafen)	Marbach (Hafen)			
☐ Tulln (Jachthafen) [	Traismauer (Hafen)			
]	☐ Wördern (Hafen)			
In Ihrem Boot ist installiert (bitte ankreuze	n):			
230 Volt Landanschluss:	Sie müssen ein Elektrosicherheitsprotokoll vorlegen			
☐ Flüssiggasanlage für Haushaltszwecke	Sie müssen einen Gas-Prüfbefund vorlegen			
☐ Gasmotor mit einer Gasflasche über 10	kg Nennfüllmenge: Sie müssen einen Gas-Prüfbefund vorlegen			

# !!! ACHTUNG !!!

# Um einen Überprüfungstermin

für die Bootsüberprüfung zu vereinbaren, ist es unbedingt erforderlich, nach Einlangen Ihres Antrages mit unserem Bürgerservice - Telefon Kontakt aufzunehmen! (Tel. 02742 / 9005 - 9075)

Ihrem Antrag auf Schiffszulassung sind die im "Informationsblatt zur Binnenschiffszulassung für Motorboote bis 20 m Länge" (Seite 2) angeführten Beilagen anzuschließen.

Diese Unterlagen können auch per E-mail oder Fax übermittelt werden. Kopien können anerkannt werden. Auf Anforderung sind Originale jedoch vorzulegen.

Bei Antrag auf "Verlängerung" einer bereits bestehenden Bootszulassung sind, wenn keine sonstigen Änderungen eingetreten sind, keine weiteren Beilagen zum Antrag erforderlich.

#### Informationen finden sie auf den Internetseiten:

- des Amtes der NÖ Landesregierung, www.noe.gv.at

unter: "Verkehr" – "Schifffahrt" – "Schiffszulassung" – "Binnenzulassung"

<u>Bürgerservicetelefon:</u> 02742/9005-9075 Telefax: 02272/9005-16070

E-mail: post.wa1.schifffahrt@noel.gv.at

 und des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, <u>www.bmvit.gv.at</u> unter: "Verkehr" – "Schifffahrt" – "Binnenschifffahrt".

Persönlich können Sie Ihren Antrag beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Minoritenplatz 1, 3430 Tulln, an Dienstagen in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr, einreichen.



Seite 16 von 23 Stand Jänner 2015



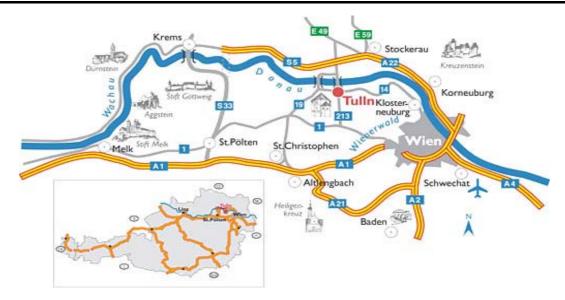
Datenblatt für die Zulassung von Sportfahrzeugen							
Binnenschifffahrt (Inter	nationale	e Zulassungsur	kunde für Sportfahrz	zeuge)			
Fahrzeugtyp		☐ Segelboot	☐ Motorboot				
Modellbezeichnung							
Hersteller / Bauwerft, Ort							
☐ CIN ☐ HIN							
Länge		m					
Breite		m					
Tiefgang	Tiefgang		m				
Verdrängung		t					
Höhe über Wasserlinie		m					
Baujahr							
Höchstzulässige Anzahl vo Personen an Bord <sup>1</sup>	n						
Motor	- Harriston	-1	□ Heusteretes	T Herman de n			
	Hauptmo	or	Hauptmotor Hilfsmotor	☐ Hauptmotor ☐ Hilfsmotor			
	☐ Außenbo	rd	<ul><li>☐ Außenbord</li><li>☐ Innenbord</li></ul>	☐ Außenbord☐ Innenbord			
	☐ Benzin / ☐ Elektro	☐ Diesel /	☐ Benzin / ☐ Diesel / ☐ Elektro	☐ Benzin / ☐ Diesel / ☐ Elektro			
	2-Takt /	4-Takt	2-Takt / 4-Takt	2-Takt / 14-Takt			
Hersteller							
Motornummer							
Baujahr							
Antriebsleistung	kW		kW	kW			
optional: Seeschifffahrt –	· Fahrtbei	reich 1 (Seebrie	ef für den Fahrtbereid	ch 1)			
Bruttoraumzahl (BRZ)							
Nettoraumzahl (NRZ)							
Baumaterial							
		Firmenmäß	ige Fertigung des Herste	ellers / Importeurs / Händlers <sup>2</sup> :			

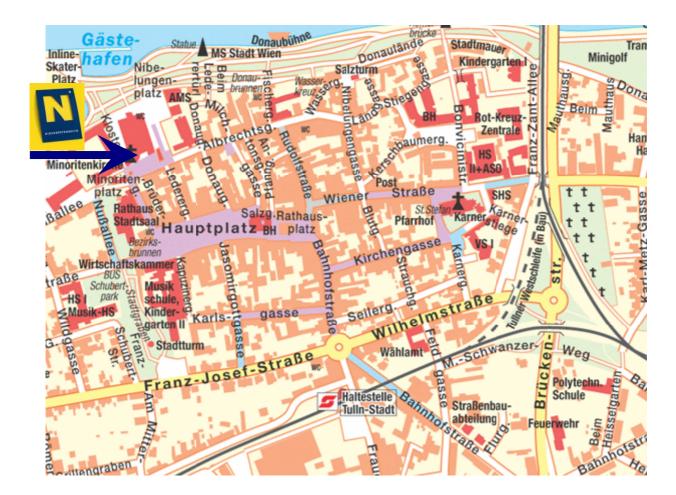


Seite 17 von 23 Stand Jänner 2015

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> laut Handbuch für den Eigner bzw. Herstellerplakette <sup>2</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen

# So können Sie die NÖ Schifffahrtsbehörde in Tulln erreichen





Adresse: 3430 Tulln, Minoritenplatz 1, 2. Stock

Bürgerservicetelefon: 02272 / 9005 – 9075 Fax: 02272 / 9005 – 16070

E-mail: post.wa1.schifffahrt@noel.gv.at



# Liste der Zivilingenieure und Klassifikationsgesellschaften, die Gutachten und Messbriefe ausstellen dürfen:



**Dipl.-Ing. Richard ANZBÖCK**Tel.: 01/320 88 93
1190 Wien, Gugitzgasse 8/29
Fax: 01/320 88 94

E-mail: office@anzboeck.com

 Dipl.-Ing. Adolf HEIDRICH
 Tel.: 0732/70 16 20

 4020 Linz, Donaupromenade 5a/6
 Fax: 0732/70 16 20

Internet: <a href="mailto:www.heidrichschiffstechnik.at">www.heidrichschiffstechnik.at</a> E-mail: <a href="mailto:a.heidrich@gmx.at">a.heidrich@gmx.at</a>

 Dipl.-Ing. Richard KUCHAR
 Tel.: 01/802 33 36-0

 1120 Wien, Schlöglgasse 21
 Fax: 01/802 33 36-4

Internet: www.schiffstechnik.at E-mail: office@schiffstechnik.at

 Bureau Veritas Austria GmbH
 Tel.: 01/713 15 68-0

 1030 Wien, Apostelgasse 25 - 27
 Fax: 01/713 15 68-30

Internet: <a href="mailto:www.bureauveritas.at">www.bureauveritas.at</a> E-mail: <a href="mailto:office@at.bureauveritas.com">office@at.bureauveritas.com</a>

**Germanischer Lloyd**, Inspektion Wien Tel.: 01/982 43 03 1150 Wien, Markgraf-Rüdiger-Straße 6 Fax: 01/982 51 84

Internet: <a href="mailto:www.gl-group.com">www.gl-group.com</a> E-mail: <a href="mailto:gl-vienna@gl-group.com">gl-vienna@gl-group.com</a>

Seite 19 von 23 Stand Jänner 2015

#### Liste der zuständigen Behörden

Bundesministerium für Verkehr Innovation und Technologie Oberste Schifffahrtsbehörde

Radetzkystraße 2 1030 Wien

Landeshauptmann von Burgenland

als Schifffahrtsbehörde

Europaplatz 1 7000 Eisenstadt

Landeshauptmann von Kärnten

als Schifffahrtsbehörde

Flatschacher Strasse 70

9021 Klagenfurt

Landeshauptmann von Niederösterreich

Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt Minoritenplatz 1

3430 Tulin a.d. Donau

Landeshauptmann von Oberösterreich

als Schifffahrtsbehörde

Bahnhofsplatz 1

4021 Linz

Landeshauptmann von Salzburg

als Schifffahrtsbehörde

Michael-Pacherstraße 36

5010 Salzburg

Landeshauptmann von Steiermark

als Schifffahrtsbehörde

Stempfergasse 7

8010 Graz

Landeshauptmann von Tirol

als Schifffahrtsbehörde

Valiergasse 1

6020 Innsbruck

Landeshauptmann von Vorarlberg

als Schifffahrtsbehörde

Römerstrasse 15

6900 Bregenz

Landeshauptmann von Wien

Magistratsabteilung 58 - Wasserrecht

Dresdner Straße 73-75

1200 Wien

www.bmvit.gv.at

01/71162 Tel.:

e-mail: w1@bmvit.gv.at

www.burgenland.at

057/600 Tel.:

post.abteilung5@bgld.gv.at e-mail:

www.ktn.gv.at

Tel.: 050/536

abt8.schifffahrt@ktn.gv.at e-mail:

www.noe.gv.at

Tel: 02272/9005/9075 Fax: 02272/9005/16070

e-mail: post.wa1.schifffahrt@noel.gv.at

www.ooe.gv.at

Tel.: 0732/7720

e-mail: verk.post@ooe.gv.at

www.salzburg.gv.at

Tel.: 0662/8042

e-mail: technik@salzburg.gv.at

www.steiermark.at

Tel.: 0316/877

abteilung13@stmk.gv.at e-mail:

www.tirol.gv.at

0512/508

Tel:

e-mail:

fahrzeugtechnik@tirol.gv.at

www.vorarlberg.gv.at

Tel.: 05574/511

e-mail: verkehrsrecht@vorarlberg.at

www.wien.at

Tel.: 01/4000/96815

post@ma58.wien.gv.at e-mail:

Seite 20 von 23 Stand Jänner 2015



# **AUSSTELLUNG BINNENZULASSUNG**

Vor dem Kauf eines Bootes sollten Sie unbedingt darauf achten, dass Sie alle nötigen Unterlagen dazu erhalten!

# 1) Kauf eines NEUEN Bootes:



- Antrag Schiffszulassung
- Kaufvertrag über Boot und Motor
- Konformitätserklärung (CE-Papiere) über Boot und Motor
- Handbuch für den Eigner in deutscher Sprache (Betriebsanleitung) und Datenblatt
   It. BMVIT

Es ist keine Überprüfung des Fahrzeuges nötig!

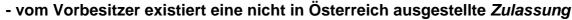
# 2) Kauf eines GEBRAUCHTEN Bootes - vom Vorbesitzer existiert eine in Österreich ausgestellte Zulassung:

- Antrag Schiffszulassung
- Kaufvertrag über Boot und Motor
- Kopie der Zulassung des Vorbesitzers mit Abmeldebestätigung

Falls die Befristung der Zulassung des Vorbesitzers noch nicht abgelaufen war, kann die Gültigkeitsdauer übernommen werden. Es ist keine Überprüfung des Fahrzeuges nötig!

Ist die Gültigkeit der Zulassung des Vorbesitzers bereits abgelaufen, bzw. läuft diese in Kürze aus, so ist eine Überprüfung des Fahrzeuges durch einen Amtssachverständigen der NÖ-Landesregierung nötig!

### 3) Kauf eines GEBRAUCHTEN Bootes -



- es existiert keine Zulassung des Vorbesitzers:



- a) Das Boot wurde vor dem 16.06.1998 im EU-Raum in Verkehr gebracht:
  - Antrag Schiffszulassung
  - Kaufvertrag über Boot und Motor
  - Nachweis des Inverkehrbringens im EU-Raum

War das Fahrzeug noch nie zugelassen, oder es existiert eine nicht in Österreich ausgestellte Zulassung, so ist die Fahrtauglichkeit durch ein Gutachten eines Zivilingenieurs oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft nachzuweisen.

- b) Das Boot wurde nach dem 16.06.1998 im EU-Raum in Verkehr gebracht:
  - Antrag Schiffszulassung
  - Kaufvertrag über Boot und Motor
  - Konformitätserklärung (CE-Papiere) über Boot und Motor
  - Handbuch für den Eigner in deutscher Sprache (Betriebsanleitung) und Datenblatt It. BMVIT

Ist das Fahrzeug älter als 10 Jahre (ab Baudatum It. CIN-Nummer), wird die Überprüfung der Fahrtauglichkeit des Fahrzeuges durch einen Amtssachverständigen der NÖ-Landesregierung durchgeführt.

Ist das Fahrzeug jünger als 10 Jahre (ab Baudatum It. CIN-Nummer) ist keine Überprüfung nötig.

Seite 22 von 23 Stand Jänner 2015

